

**Große Kreisstadt Weißwasser
Entschädigungssatzung**

vom 30.04.2014

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel Nr. 6/2014 v. 16.05.2014

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- Entschädigungssatzung -

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Regelungen nach §§ 3, 4 bleiben davon unberührt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	26,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 €

Für die Teilnahme sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen beträgt die Aufwandsentschädigung pauschal 20,00 €
- (3) Entschädigungen und Auslagenersatz bei Wahlen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich entstandenen, für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendigen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Die zeitliche Inanspruchnahme errechnet sich aus der tatsächlich für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendeten Zeit zuzüglich je einer halben Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung. Beträgt der Zeitabschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so ist nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit anzurechnen.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, sind in die Sitzung einzurechnen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz von 36,00 € nicht übersteigen.

§ 3

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine allgemeine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 €
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an
 - a) Stadtratssitzungen in Höhe von 50,00 €
 - b) Ausschusssitzungen in Höhe von 20,00 €Das Sitzungsgeld wird gezahlt, wenn der Stadtrat zu 80 % der Sitzungsdauer an der Sitzung teilgenommen hat.

Folgen mehrere Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien innerhalb von einer Stunde aufeinander, wird nur die Entschädigung für ein Gremium gezahlt, und zwar die jeweils höchste.
- (2) Mit dem Grundbetrag sind der Zeitaufwand und private finanzielle Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eigener Ausstattungen und Hilfsmittel für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für Fahrten innerhalb der Stadt Weißwasser abgegolten.

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 entfällt, wenn der Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinaus gehende Zeit. Das Amt gilt als ausgeübt, wenn der Stadtrat im genannten Zeitraum an mindestens einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Sitzungen teilgenommen hat.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Für Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Stellvertreter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 20,00 €
Dieses Sitzungsgeld wird nur an den jeweils Vorsitzführenden durchgeführter Sitzungen gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Weißwasser. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Oberbürgermeister.

§ 6

Ausschluss von Entschädigungsanspruch

Bedienstete der Stadt Weißwasser, die von Amts wegen an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Gremien teilnehmen oder diesen vorsitzen, haben keinen Anspruch auf Entschädigung im Sinne dieser Satzung.

§ 7

Entschädigung ehrenamtlicher Betreuertätigkeit bei städtischen Freizeitsportangeboten

Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten ehrenamtliche Betreuer von städtischen Freizeitsportangeboten eine Entschädigung für eine Einsatzzeit von 1,5 Stunden in Höhe von 7,50 € für eine Einsatzzeit von 2,0 Stunden in Höhe von 10,00 € und für jede weitere volle Einsatzstunde 2,50 €

Mit der Zahlung der Entschädigung sind der Zeitaufwand und private finanzielle Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eigener Ausstattungen und Hilfsmittel für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für Fahrten innerhalb der Stadt Weißwasser abgegolten.

§ 8

Entschädigung der Friedensrichter

- (1) Für die Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten die Amtsinhaber als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag:
 1. der Friedensrichter in Höhe von 65,00 €
 2. der Stellvertreter des Friedensrichters in Höhe von 45,00 €
- (2) Mit der Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages nach Absatz 1 sind der Zeitaufwand und private finanzielle Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eigener Ausstattungen und Hilfsmittel für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für Fahrten innerhalb der Stadt Weißwasser abgegolten.
- (3) Vertritt der Stellvertreter des Friedensrichters diesen in einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen in dessen Amt, so erhält er den monatlichen Pauschalbetrag nach Absatz 1 Nr. 1. Für jede weitere Woche ununterbrochen tatsächlich ausgeübter Stellvertretung wird zusätzlich zum monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 Nr. 2 ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro gezahlt.
- (4) Die Kosten für eine angemessene Fortbildung, einschließlich der damit verbundenen Reisekosten, werden den Amtsinhabern erstattet.

- (5) Die Zahlung der monatlichen Entschädigungspauschale nach Absatz 1 entfällt, wenn der jeweilige Amtsinhaber seine ehrenamtliche Schiedsstellentätigkeit ununterbrochen länger als vier Wochen tatsächlich nicht ausgeübt hat.

§ 9

Entschädigung ehrenamtlicher Ortschronisten

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Führung der Ortschronik erhalte als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag:
 1. der Ortschronist in Höhe von 1.200,- €
 2. der Assistent des Ortschronisten in Höhe von 1.080,- €
- (2) Mit der Zahlung des jährlichen Pauschalbetrages nach Absatz 1 sind der Zeitaufwand und private finanzielle Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eigener Ausstattungen und Hilfsmittel für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für Fahrten innerhalb der Stadt Weißwasser abgegolten
- (3) Der jährliche Pauschalbetrag nach Absatz 1 wird um ein Viertel (1/4) gekürzt, wenn der Ortschronist oder der Assistent des Ortschronisten seine ehrenamtliche Tätigkeit zur Führung der Ortschronik ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt hat. Bei einer daran anschließenden weiteren Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt pro Monat eine weitere Kürzung des jährlichen Pauschalbetrages nach Absatz 1 um ein Zwölftel (1/12).

§ 10

Nachweisführung

- (1) Der Nachweis der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gilt mit der Unterschrift der anwesenden Stadträte auf der Teilnehmerliste als erbracht.
- (2) Die Verfahrensweise zur Nachweisführung der zeitlichen Inanspruchnahme in den Fällen nach § 1 ist im Einzelfall mit dem Kommunalen Sitzungsdienst abzustimmen.

§ 11

Zahlungsverfahren

- (1) Die Höhe der Entschädigung wird durch den Kommunalen Sitzungsdienst vierteljährlich festgestellt.
- (2) Anträge auf Erstattung von Reisekosten gemäß § 5 können zu den üblichen Sprechzeiten beim Kommunalen Sitzungsdienst abgegeben werden.
- (3) Die bargeldlose Überweisung der Entschädigung auf die von den Stadträten und ehrenamtlich tätigen Bürger angegebenen Girokonten wird durch den Kommunalen Sitzungsdienst vierteljährlich veranlasst. Reisekosten sind innerhalb eines Monats nach Abgabe des Antrags zu erstatten.

§ 12
Reisekostenvergütung, Nachweisführung,
Zahlungsverfahren für die Friedensrichter

Für die Reisekostenvergütung, die Nachweisführung über die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit und das Verfahren zur Zahlung der Entschädigung für die Friedensrichter gelten die Regelungen der §§ 5, 9 und 10 sinngemäß. Anstatt des Kommunalen Sitzungsdienstes führt jedoch der zuständige Bereich der Stadtverwaltung die dazu erforderlichen Geschäfte aus.

§ 13
Reisekostenvergütung, Nachweisführung,
Zahlungsverfahren für die ehrenamtlichen Betreuer

Bei den ehrenamtlichen Betreuern von städtischen Freizeitangeboten gelten für die Nachweisführung über die geleistete Tätigkeit und des Verfahrens zur Zahlung der Entschädigung die §§ 5, 9 und 10 sinngemäß. Anstatt des Kommunalen Sitzungsdienstes führt der zuständige Bereich der Stadtverwaltung die dazu erforderlichen Geschäfte aus.

§ 14
Reisekostenvergütung, Nachweisführung, Zahlungs-
verfahren für die ehrenamtlichen Ortschronisten

- (1) Für die Reisekostenvergütung gelten sinngemäß die Regelungen nach § 5.
- (2) Die Verfahrensweise zur Nachweisführung über die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit sowie zur Zahlung der Entschädigung wird jeweils in einer Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Ortschronisten bzw. dem Assistenten des Ortschronisten geregelt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung – vom 27.09.2000 i.d.F. vom 30.01.2013 außer Kraft.